

Die empirischen Untersuchungen haben deutlich gemacht, daß die Gewährleistung der Konspiration in der erforderlichen Komplexität nur mit hohem Organisations- und Kräfteaufwand erreicht werden kann. Es traten im Einzelfall nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten auf, um Konspiration so zu gewährleisten, daß bei dem Betroffenen keinerlei Zweifel daran entstanden, daß die Untersuchungen durch die DVP geführt wurden. Die Konspiration beeinträchtigende Momente traten in allen Phasen derartiger Maßnahmen auf. Das Tätigwerden der Linie IX als DVP sollte deshalb Ausnahmecharakter tragen und als Einzelmaßnahme nur zur Klärung politisch-operativ bedeutsamer Handlungen durchgeführt werden, wenn

gegenüber dem Betroffenen/der Öffentlichkeit eine autoritative staatliche Reaktion als DVP erforderlich ist und es politisch-operative Gründe verbieten, als MfS in Erscheinung zu treten; die zu lösende politisch-operative Aufgabe es nicht gestattet, sie der DVP zu übertragen oder wenn ihre Lösung nicht durch ein arbeitsteiliges Zusammenwirken zwischen MfS und DVP erfolgen kann und wenn auch nicht die Nutzung von Oibe möglich ist.

Daraus folgt vor allem:

Die Lösung von politisch-operativen Aufgaben, bei denen die Untersuchungsorgane des MfS als Deutsche Volkspolizei handeln, ist nur im Rahmen der staatsrechtlichen Stellung und Aufgaben der DVP, jederzeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten, möglich. Das Handeln als DVP kann sich somit nur auf solche Aufgaben erstrecken, die sie selbst zu lösen hat. Nicht gestattet ist, als DVP handelnd, Aufgaben zu erfüllen, die anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Organen obliegen»

Die durchzuführenden Maßnahmen müssen nicht nur den für die Tätigkeit der DVP erlassenen Gesetzen entsprechen, sondern auch den Befehlen, Direktiven und anderen Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der DVP, die für die jeweilige Maßnahme zutreffend sind.